

Reinigung von Straßen und Wegen

Straßen, Gehwege und Plätze im gesamten Gebiet der Flächenstadt Dorsten unterliegen der Reinigungspflicht. Jahreszeitlich bedingt gibt es eine Sommerwartung und eine Winterwartung. Anlieger und Stadtverwaltung teilen dabei die Aufgaben und ergänzen sich im Idealfall.

Die Straßenreinigungssatzung ist auf der Homepage der Stadt Dorsten unter www.dorsten.de/Verwaltung/Satzungen.asp?seite=satzungen&nach=oefentlich hinterlegt, das angehängte Straßenverzeichnis gibt Aufschluss über den städtischen Reinigungsstandard sowie die Pflichten die Anlieger.

Städt. Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Stadt Dorsten fallen – grob gesagt - alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten.

Anliegerpflichten

Den Eigentümern der an diese Straßen angrenzenden und erschlossenen Grundstücke, also den Anliegern, ist die Reinigung der Gehwege übertragen. In einigen Fällen ist auch die Reinigung der Fahrbahn in die Anliegerpflicht miteinbezogen. Dabei gilt die Regel, dass das Reinigen der Straße dabei den eigenen Gehweg sowie die halbe Straßenbreite umfasst, die gegenüberliegende Seite ist dem dortigen Anlieger übertragen.

Ist kein Gegenüber vorhanden, hat der Anlieger die Pflicht, sowohl seinen Gehweg, als auch die gesamte Straßenbreite zu reinigen. Haltestellen des ÖPNV gehören zum Gehweg und fallen damit unter die Reinigungs- und Räumpflicht der Anlieger.

Reinigungsintervalle

Die Anlieger sollen die Reinigung von Fahrbahnen und Gehwegen so abstimmen, dass sie die festgelegten Reinigungsintervalle der städtischen Straßenreinigung ergänzt. Belästigende Staubentwicklung soll dabei vermieden werden.

Der bei der Reinigung angefallene Schmutz ist nach Beendigung der Säuberung umgehend gemäß der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub muss sofort beseitigt werden, wenn es eine Gefährdung der Fußgänger oder des Straßenverkehrs darstellt.

In den kalten Monaten sind Anlieger verpflichtet, im Rahmen fester Zeiten ihre Gehwege von Schnee und Eis zu befreien, Straßen und öffentliche Wege werden von der Stadt Dorsten im Rahmen einer Prioritätenliste geräumt.

Ausnahmen

Anliegerpflicht für Gehweg und Straße

In einigen Bereichen im Stadtgebiet sind Straßen von der Sommer- wie Winterwartung der Stadt ausgenommen, hier zahlen die Anlieger entsprechend weniger oder gar keine Gebühren für die Straßenreinigung.

Damit ist dann aber auch die gesamte Reinigungs- und Räumpflicht auf die Anlieger übergegangen.

Wie erfahre ich meine Anliegerpflichten?

In der Straßenreinigungssatzung der Stadt Dorsten sind die Rechte und Pflichten der Anlieger in Bezug auf die Sommer- und Winterwartung geregelt.

Im Straßenverzeichnis lässt sich erkennen, ob ein Anlieger zur Sommer- und Winterwartung verpflichtet ist, welche Bereiche dazu gehören und welche Serviceleistungen durch die Stadt selbst erbracht werden.

- **Satzung und Straßenverzeichnis finden Sie unter www.dorsten.de auf der Homepage der Stadt unter Verwaltung/ Satzungen.**

Sommerwartung

Die Sommerwartung von Straßen und Gehwegen beinhaltet das Entfernen aller Verunreinigungen, die die Hygiene oder das Stadtbild beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen.

Unkraut, Müll und Laub

Die Reinigungspflicht des Anliegers erstreckt sich daher – ebenso wie die der Stadt – nicht nur auf das Fegen des Gehsteiges sondern schließt das Entfernen von Abfällen und Müll, Laub, Eichel und anderem, was nicht originär zum Weg oder zur Straße gehört, ein.

Auch durchwachsende Gräser und überwuchernde Pflanzen müssen durch die Anlieger selbst entfernt oder kurzgeschnitten werden.

Im Herbst müssen die Gehsteige vom Laub befreit werden. Dabei darf das Laub nicht einfach auf die Straße gefegt werden.

Wohin mit dem Laub?

Die Stadt stellt an baumreichen Stellen kostenlose Laubcontainer auf, in die die Anlieger das Laub der Straßenbäume entsorgen können.

Für das Entsorgen von Laub aus privatem Baumbestand können gegen eine Gebühr Laubcontainer beim Entsorgungsbetrieb gemietet werden.
Tel. 02362 – 66 6503

Winterwartung

Bei Schnee und Eis sind die städtischen Mitarbeiter oft schon morgens um fünf Uhr unterwegs. Dabei streuen sie bei Glättegefahr abstumpfende Mittel auf die Straßen auf, die nach einer Prioritätenliste abgearbeitet werden. Die Schneeräumer des Entsorgungsbetriebes sind bei Schneefall den ganzen Tag unterwegs und räumen wichtige Straßen und Kreuzungsbereiche.

Dennoch werden nicht alle Straßen geräumt: Dann obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern, die daher auch keine Gebühren, weder für die Sommerwartung noch für die Winterwartung, entrichten.

Wie räumen?

Als Regel gilt: Gehwege in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten, nur bei Eis- und Schneeglätte müssen abstumpfende Mittel gestreut werden. Ist die Winterwartung der Fahrbahn auf Anlieger übertragen, so müssen diese dann bei Eis- und Schneeglätte die gekennzeichneten Fußgängerüberwege/ Querungshilfen bzw. Übergänge für Fußgänger auf den Fahrbahnbereichen freihalten bzw. streuen.

Auf allen stärker befahrenen Straßen obliegt diese Räumung allerdings der Stadt.

Wann räumen?

Für Anlieger gilt, dass in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt werden muss.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Wohin mit dem Schnee?

Der Schnee soll auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand gelagert werden, so dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Materialien bestreut werden, auch salzhaltiger, Auftaumittel enthaltender Schnee darf dort nicht gelagert werden. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten müssen von Eis und Schnee freigehalten werden.

Salz und abstumpfende Mittel

Grundsätzlich müssen abstumpfende Mittel gegen Glätte eingesetzt werden, nur in wenigen Ausnahmefällen ist der Einsatz von Salz erlaubt: etwa bei Eisregen oder, wenn trotz des Einsatzes von abstumpfenden Mitteln weiterhin Rutschgefahr besteht. Dies gilt etwa an Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Bereichen mit starkem Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

An Haltestellen, die zum Zwecke der Verkehrsberuhigung in die Fahrbahn vorgezogen sind, wird die Winterwartung von der Stadt Dorsten vorgenommen.

Weitere Fragen?

mehr Informationen unter

Tel. 02362-66 6503

und auf der Homepage der Stadt Dorsten unter **www.dorsten.de/Verwaltung/Satzungen.asp?seite=satzungen&nach=oeffentlich**

STADT DORSTEN 10/ 2017

Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten/ Bürgermeisterbüro/
Pressestelle, V.i.S.d.P. Lisa Bauckhorn, Pressesprecherin,
pressestelle@dorsten.de, Tel. 02362 – 66-0

BÜRGERINFORMATION

ANLIEGERPFLICHTEN RUND UM

GEHWEG- und STRASSENREINIGUNG

im Sommer
und im Winter

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

